

Was gilt in der Kirche?

Die Frage nach dem, was in der Kirche gilt, wird seit langem gestellt, und sie wird in letzter Zeit häufig mit einem ungeduldi- gen Unterton gestellt: „Was gilt denn nun eigentlich in der Kirche?“. Dabei kann es den Fragenden primär um einzelne Positionen gehen, die die Kirchen zu bestimmten aktuellen Fragen einnehmen: Etwa zur feministischen Theologie, zum Stand der ökumenischen Beziehungen oder zu bestimmten sozialetischen Herausforderungen.

Immer geht es bei dieser Frage aber auch um das grundsätzliche Problem: „Woran entscheidet sich eigentlich, was in der Kirche gilt, was also in ihr Geltung haben soll?“. Aber auch und gerade wenn man die Themafrage so grundsätzlich versteht, läßt sie noch drei Interpretationsmöglichkeiten zu, die jeweils unterschiedliche Antworten erfordern:

1. An welchem Maßstab entscheidet sich, was in der Kirche gelten soll? (Die Frage nach den Kriterien.)
2. Durch welche Instanzen entscheidet sich, was in der Kirche gelten soll? (Die Frage nach den Ämtern.)
3. Auf welche Weise entscheidet sich, was in der Kirche gelten soll? (Die Frage nach den Verfahren.)

Alle drei Aspekte dieser Frage sind wichtig und sollen deshalb behandelt werden. Trotzdem ist es nicht gleichgültig, mit welcher dieser Fragen man einsteigt, wo also das leitende Interesse liegt. Wenn die Kirche sich dabei vom Gesichtspunkt der größtmöglichen Sachgemäßheit leiten lassen will – und das ist ihr dringend anzuraten –, dann sollte man *zuerst* nach den in-

haltlichen Kriterien fragen, bevor man sich dann den Ämtern und Verfahren zuwendet. Andernfalls besteht die Gefahr, daß Gesichtspunkte der Effizienz vor denen der Sachgemäßheit den Vorrang gewinnen.

Deshalb will ich zunächst nach den Kriterien (I), danach nach den Ämtern (II) und schließlich nach den angemessenen Verfahren (III) fragen, wobei ich diesen letzten Themenaspekt anhand des Problems kirchlicher Stellungnahmen zu gesellschafts-politischen Themen erläutern und verdeutlichen will.

Zuvor jedoch noch eine letzte Vorbemerkung, die für alles Gesagte gilt und am Ende noch einmal kurz aufgenommen werden wird: Das, was in einer Kirche gilt, kann man als die „Lehre“ dieser Kirche bezeichnen. Für solche kirchliche oder christliche Lehre gilt nach evangelischem Verständnis generell: Sie ist *Menschenwort* und als solches *fehlbar*. Deshalb bedarf sie der Überprüfung, d. h. der Bestätigung und/oder der Kritik. Aber auch diese Überprüfung geschieht durch Menschen und ist daher als solche gleichfalls fehlbar. Unter dieser Prämisse steht die gesamte Suche nach dem, was in der Kirche „gilt“. Aber diese Prämisse erübrigt das Suchen und Erstellen von Kriterien nicht, sondern macht es gerade notwendig.

I

Kriterien christlicher Lehre

Das Schriftkriterium

Die naheliegendste Antwort auf die Frage nach dem Maßstab, an dem sich bemißt,

was in der Kirche gelten soll, lautet: die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments, als das ursprüngliche Zeugnis des christlichen Glaubens. Das ist richtig. Aber dabei muß immer bedacht werden: Nicht die Heilige Schrift ist der Gegenstand des Glaubens (so wie der Koran für den Islam), sondern Gegenstand des Glaubens ist *Jesus Christus* als das menschgewordene Wort Gottes. Freilich: Dies hätten wir nicht ohne das Zeugnis der Heiligen Schrift. Die Heilige Schrift ist Kriterium der christlichen Kirche als das „Christusbuch“ (so R. Schäfer in Aufnahme von Luthers christozentrischem Schriftprinzip).

Das grundlegende Kriterium, das uns *direkt* zugänglich ist, nämlich das der Schriftgemäßheit, ist also selbst schon ein *abgeleitetes* Kriterium, nämlich aus ihrem Inhalt und Gegenstand abgeleitet. Deswegen kann ggf. mit Luther „Christus gegen die Schrift ins Feld geführt werden“. Daraus folgt, daß die Handhabung dieses Kriteriums nicht biblizistisch erfolgen kann, sondern in einem hermeneutischen Zirkel von Wortlaut und Gegenstand der Schrift stattfindet. Deshalb erfordert schon die Handhabung des Schriftkriteriums Sorgfalt, Sachverstand und Lernbereitschaft (= Demut).

Aber das ändert nichts an der fundamentalen Bedeutung des Wortlauts der Bibel. Sie kann gar nicht intensiv genug gelesen, studiert und ausgelegt werden.

Das Bekenntniskriterium

Die Kirchengeschichte ist – jedenfalls auch – „Geschichte der Auslegung der Heiligen Schrift“ (Ebeling). Greifbar wird diese Auslegungsgeschichte besonders an den Knotenpunkten, an denen Kirchen zur Identifikation, Abgrenzung oder zur Entscheidung von Lehrfragen *Bekennnisse* (Dogmen) formulieren.

Wesentlich für Bekenntnisse ist Zweierlei:

– Sie wollen schrift- und christusgemäß sein, sind also *norma normata* (und haben als solche tertiären Charakter). Dies betont ausdrücklich der sogenannte summarische Artikel der Konkordienformel.

– Sie wollen den *Konsensus* einer bzw. der christlichen Kirche zum Ausdruck bringen, wie er zu einer bestimmten Zeit formuliert wird, ohne bloß für diese Zeit zu gelten.

Die Bekenntnisse sind freilich in dem Augenblick, in dem sie formuliert werden, immer auch schon historische Dokumente, die der Auslegung bedürfen – *nicht* um sie weiterzuentwickeln, sondern um sie sachgemäß zu verstehen. Auch dazu ist wiederum Sorgfalt, Sachverstand und Demut erforderlich.

Das mehrdeutige Kriterium der Zeitgemäßheit

Gerade der historische Charakter von Schrift und Bekenntnis scheint ein weiteres Kriterium erforderlich zu machen: das der Zeitgemäßheit, Aktualität oder gegenwärtigen Gültigkeit. Daran ist Verschiedenes *richtig*, aber auch Entscheidendes *falsch*.

Richtig ist:

– Jesus Christus wird von uns geglaubt und bekannt als das Heil Gottes für *alle* Menschen *aller* Zeiten, also auch für unsere Zeit. Dies aufzuweisen ist eine notwendige Aufgabe.

– Schrift und Bekenntnis sind historische Größen, die der Auslegung bedürfen.

Falsch wäre es aber, daraus zu folgern, daß Zeitgemäßheit ein eigenes, selbständiges Kriterium neben der Christus-, Schrift- und Bekenntnisgemäßheit ist, so als sei mit ihnen noch die Frage heutiger Gültigkeit entschieden. In der allgemeinen Geltung des Wortes Gottes ist ihre heutige

Geltung immer schon mitenthalten. Das Wort Gottes gilt für alle Zeiten oder gar nicht. Freilich kann sich der *Stellenwert* (die Relevanz) von Aussagen im Lauf der Geschichte verändern, nicht aber ihre Wahrheit und Gültigkeit.

Wohl aber ist es eine stets neu sich stellende Auslegungsaufgabe, diese Botschaft mit ihrem Geltungsanspruch heute verständlich und hörbar zu machen. Dazu bedarf es – wie schon mehrfach gesagt – der Sorgfalt, des Sachverstandes und der Demut.

Das Kriterium der Sachgemäßheit

Im Blick auf unseren speziellen Themenaspekt (kirchliche Stellungnahmen zu gesellschafts-politischen Themen) ist mit dem bisher Gesagten noch nicht alles erfaßt. Eine kirchliche Stellungnahme etwa zur Arbeitslosigkeit oder zur Asylantenthematik, zur Rüstungs- und Friedensfrage, zur Kernenergienutzung oder zum § 218 ist aus dem Christuszeugnis der Schrift und aus dem Bekenntnis alleine nicht zu gewinnen. *Von dorthier* müssen zwar die Stellungnahmen und Antworten fundiert und begründet sein, wenn sie *kirchliche* Stellungnahmen sein wollen, aber schon die Beschreibung des *Problemfelds* läßt sich von da aus alleine nicht leisten. Das ist so, weil wir es hier nicht mit einer bloßen Entfaltung und Auslegung, sondern mit einer gezielten *Anwendung* des Wortes Gottes zu tun haben (wie auch in Verkündigung und Seelsorge). Solche Stellungnahmen haben deswegen *gemischten* Charakter und zwar in doppelter Hinsicht:

– Um das Wort Gottes auf eine bestimmte Problemkonstellation oder Situation anwenden zu können, muß man diese Konstellation oder Situation (mehr oder weniger gut) kennen. Dazu ist die Kirche auf Quellen angewiesen, die ihr nicht un-

mittelbar zur Verfügung stehen und die häufig nicht völlig miteinander übereinstimmen. Solche Differenzen lassen sich teilweise nicht eliminieren, weil sie z. B. unterschiedliche Prognosen enthalten. Dadurch kommen Elemente der Mehrdeutigkeit und Unsicherheit, jedenfalls aber der Differenziertheit in solche Stellungnahmen.

– Aus dem Evangelium folgt in ethischer Hinsicht nur *ein* Gebot ausnahmslos und uneingeschränkt: *das Liebesgebot* (das auch den Feind einschließt). Je weiter sich eine Stellungnahme (oder ein seelsorgerliches Gespräch) auf die *Konkretisierung* des Liebesgebots in eine bestimmte Situation hinein einläßt, desto mehr Faktoren gehen in das Urteil (auch als Irrtumsmöglichkeiten) mit ein.

Dadurch erhalten solche Stellungnahmen zusätzliche Elemente der Unsicherheit und Mehrdeutigkeit, jedenfalls aber der Differenziertheit. Solche Differenziertheit läßt sich leicht diffamieren als falsche Rücksichtnahme, Feigheit etc. Das *kann* sie sein. Sie kann aber auch gerade aus dem Bemühen um *Sachgemäßheit* resultieren und ist dann zu loben. Jedenfalls erfordert auch und gerade das Kriterium der Sachgemäßheit für seine Anwendung Sorgfalt, Sachverstand und Demut.

Methodisches Kriterium

Ich habe sehr bewußt in jedem der vorstehenden vier Punkte darauf verwiesen, daß die Handhabung der Kriterien sich nicht von selbst versteht, sondern Sorgfalt, Sachverstand (d. h. übrigens nicht theologisches oder anderes fachwissenschaftliches Studium, wohl aber sollte ein theologisches und fachwissenschaftliches Studium Sachverstand bedeuten) und Demut erfordert. Diese Trias bildet selbst ein (wichtiges) methodisches Kriterium, das bei allem Umgang mit Lehrfragen zu beachten ist.

Dagegen läßt sich der Einwand erheben: Was Sorgfalt, Sachverstand und Demut sind, das sei selbst strittig. Das ist bedingt richtig. Richtig ist es, sofern man nicht von jedermann anerkannte Standards benennen kann, die ohne weiteres als gültig eingesehen würden. Aber der Einwand ist doch bloß bedingt richtig, weil sich (nur) in der Beschäftigung mit den Texten und Inhalten bestimmte methodische, philologische, hermeneutische und logische Regeln herausgebildet haben, die sich bewährt haben und immer neu bewähren müssen. Wo Dissens über methodische Kriterien entsteht, kann man ihn jedenfalls nur ausräumen, indem man gemeinsam sorgfältig, sachverständig und demütig sich den Texten und Phänomenen zuwendet und an ihnen arbeitet – wie denn sonst?

Aber wer ist der oder die „man“, die da arbeiten, Sorgfalt walten lassen, lehren und Lehre beurteilen?

II

Lehrende Ämter in der christlichen Kirche

Das Bischofsamt

Ich beginne ganz unevangelisch mit dem Bischofsamt, gerade weil es nach unserem Verständnis *nicht* im Zentrum steht. Auf dieses Zentrum will ich mich zubewegen. Das Bischofsamt ist ein *hohes* Amt, weil ihm die Aufsicht (Episkopé) über alle anderen kirchlichen Ämter obliegt, und Aufsicht heißt Wachen über Ausbildung und Amtsführung, heißt Vollzug der Ein- und Absetzung von Amtsträgern, heißt Inpflichtnahme und Entlastung der anderen kirchlichen Amtsträger. Eines heißt es nach evangelischem Verständnis *nicht*: letztinstanzliche Lehr- und Lehrbeurteilungskompetenz. Das wäre römisch-ka-

tholisch gedacht. Die Lehr- und Lehrbeurteilungskompetenz liegt jedenfalls nicht beim Bischofsamt *alleine* und bei ihm nur insofern, als es auch an den anderen Ämtern partizipiert. Insofern nimmt der Bischof allerdings tatsächlich an der Verkündigungs-, Lehr- und Lehrbeurteilungsaufgabe der Kirche *teil*. Seine *spezifischen* Amtsfunktionen sind jedoch Visitation, Ordination (und Repräsentation).

Das Predigtamt

Das Predigtamt ist *das* fundamentale und *das einzige ordinierte* kirchliche (nicht christliche) Amt, weil in ihm die Funktionen wahrgenommen werden, durch die Kirche konstituiert wird: die Verkündigung des Evangeliums (in Predigt, Seelsorge, Unterricht und Diakonie) und die Verwaltung der Sakramente. Dies ist auch die wichtigste ordentliche Form, in der Lehre in der Kirche „getrieben“ wird. Das „Lehramt“ der Kirche im Sinne des Verkündigungsamtes ist das Predigtamt (das „ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta“).

Aber es ist ganz wichtig, daß diese Aufgabe ordentlicher, öffentlicher Lehre eine von der Gemeinde *übertragene* Aufgabe ist. Dies hat Luther in seiner Schrift „De instituendis ministris Ecclesiae“ von 1523 mustergültig ausgeführt und begründet. In der Missionssituation oder in anderen Situationen, in denen kein ordinerter Amtsträger erreichbar ist, tritt das volle Recht jedes Christen zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder ein. Dort, wo christliche Gemeinde existiert, werden diese Rechte durch die Ordination abgegeben und auf eine(n) Amtsträger(in) übertragen. Diesen Delegationscharakter hat auch – wenngleich unter besonderen Bedingungen – das Amt des Diakons oder des Religionslehrers, aber ihn haben *nicht alle* christlichen Ämter.

Das Elternamt

Das Elternamt ist kein durch Delegation begründetes, sondern ein „naturwüchsiges“ Amt. Es ist auch (im Unterschied zum Patenamte) kein *kirchliches* Amt, weil die Taufverpflichtung nicht das Elternamt begründet, sondern „nur“ öffentlich dokumentiert. Wie wichtig dieses Elternamt für die Lehre der nachwachsenden Generationen ist, merken wir an seinem weitgehenden Ausfall. Dies ist vermutlich kurz- und langfristig der größte kirchliche Schaden, weil er bis an die Wurzeln reicht und weil er sich forterbt und deswegen nur ganz schwer korrigierbar ist. Wer hier Veränderungen zum Besseren bewirkt, tut ein wahrhaft gutes Werk.

Das „Lehren aller Völker“ beginnt spätestens mit der Geburt – und es findet nicht bloß verbal statt, sondern durch Wort und Werk und alles Wesen. Die Frage ist freilich, *was* wir unsere Kinder lehren. Nur nebenbei sei bemerkt, daß es mit dem, dem Elternamt korrespondierenden, kirchlichen Amt der Paten hinsichtlich seiner Funktionsfähigkeit keineswegs besser bestellt ist als mit dem Elternamt.

Das Priesteramt aller Gläubigen

Das fundamentale *christliche* Amt ist das Priesteramt, das jeder Gläubige mit der Taufe übertragen bekommt. Aufgabe dieses Amtes ist es, das Evangelium von Jesus Christus in dieser Welt zu bezeugen und so Botschafter an Christi Statt zu sein.

Im Bereich christlicher Gemeinde treten – wie gesagt – die Christen das Recht *öffentlicher* Verkündigung und Sakramentsverwaltung zwar an die ordinierten Pfarrer ab, aber sie verlieren niemals das Recht und die Pflicht, Lehre zu beurteilen (Luther 1523: „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen...“).

Dieses Recht und diese Pflicht ergibt sich bei Luther nicht aus demokratischen Überlegungen, sondern aus der neutestamentlichen Aussage: „Meine Schafe hören meine Stimme und ich kenne sie, und sie folgen mir“ (Joh. 10, 27). Weil die oberste, allein entscheidende Instanz die Stimme des guten Hirten ist, *darum* obliegt das Prüfen der Stimme allen Schafen gemeinsam. Darin haben alle gleiches Recht und gleiche Pflicht. Das kirchliche Amt schafft keine größere Nähe und Vertrautheit zum guten Hirten, als der Glaube sie gibt.

Aus dieser Erkenntnis haben sich freilich in der Neuzeit auch politische Konsequenzen ergeben, die dann wieder auf die Kirchen zurückgewirkt haben. So sind in den reformatorischen Kirchen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ganz zu Recht (parallel zur Demokratisierung des politischen Lebens) Synodalverfassungen eingeführt worden, durch die zum Ausdruck kommt, daß die Gemeinde in ihrer Gesamtheit bzw. durch ihre gewählten Vertreter das oberste Leitungs- und Entscheidungsgremium in den einzelnen Kirchen ist. In vielen Fällen sind Synoden und von ihnen eingesetzte Kammern und Ausschüsse auch die Gremien, die über kirchliche Stellungnahmen zu gesellschafts-politischen Fragen abschließend entscheiden (Denkschriften, Synodalerklärungen, Rats-Stellungnahmen etc. . .).

Nur anhangsweise sei hier auf das gravierende Problem hingewiesen, wie Gemeinden, Kirchenvorstände und Synoden wieder besser befähigt werden können, ihrer Aufgabe, Lehre zu urteilen, sachverständig nachzukommen. Das spielt auch im Bereich gesellschafts-politischer Stellungnahmen eine Rolle, obwohl hier teilweise gerade die Theologen vom Sachverstand der sogenannten Laien profitieren können.

III

Kirchliche Stellungnahmen zu gesellschafts-politischen Problemen

Es gibt kaum ein umstritteneres Feld gegenwärtigen kirchlichen Lebens als das Thema „Stellungnahmen zu gesellschafts-politischen Problemen“. Dabei scheint es sich um zwei ganz unterschiedliche Kontroversen zu handeln: Einerseits um die Frage, ob Kirchen *überhaupt* solche Stellungnahmen abgeben sollen, ob sie es zu häufig oder zu selten tun. Andererseits um die Frage, ob die Kirchen sich *in der Weise*, zu den Themen und mit den Positionen äußern sollen, wie sie es tun, oder auf ganz andere Weise. Im ersten Fall geht es also um das „ob oder ob nicht“, im zweiten Fall um das „so oder anders“. Aber diese Unterscheidung verschwimmt in der Praxis schnell, denn häufig steht hinter dem Wunsch, die Kirche möge nichts sagen, bloß der Wunsch, sie möge *das* nicht sagen, was sie sich zu sagen anschickt. Und wer *eindeutige* kirchliche Worte wünscht, meint natürlich in aller Regel eindeutig *in seinem Sinne*. Für unsere Überlegungen nehme ich trotzdem aus grundsätzlichen Gründen beides auseinander, frage also:

- Sollen die Kirchen (und wenn ja in welchen Fällen) solche Stellungnahmen abgeben?
- Was ist gegebenenfalls dabei zu beachten, damit diese Stellungnahmen evangeliums- und sachgemäß ausfallen?
- Wer ist dafür zuständig?

Hat die Kirche ein politisches Mandat?

Mein Eindruck ist, daß der Streit über diese Frage an einer fundamentalen Unklarheit hinsichtlich des Begriffs „Politik“ leidet. Dabei kann man sich vielleicht allgemein darüber verständigen, daß als „Politik“ oder „politisch“ alles gelten soll, was sich auf die Ordnung (Regelung, Steuerung

und Veränderung) des öffentlichen Lebens im Rahmen eines Gemeinwesens (Dorf, Stadt, Land, Staat) oder zwischen solchen Gemeinwesen bezieht. Ein wesentliches Mittel, durch das öffentliches Leben politisch geordnet, gesteuert und verändert wird, sind dabei Gesetze, Verordnungen, Verträge etc. und ihre Überwachung durch staatliche Organe. Ein *politisches Mandat*, an solchen Gesetzen, Verordnungen, Verträgen oder ihrer Überwachung mitzuwirken, haben die Kirchen und ihre Amtsträger jedenfalls *nicht*. Wer als *kirchlicher Amtsträger* – sozusagen im Talar – ein solches politisches Mandat ausübt, betreibt unlauteren Wettbewerb; denn unter demokratischen Bedingungen werden solche Mandate (direkt oder indirekt) durch Wahlen des Volkes (demos) vergeben – aber nicht an Pfarrer, Bischöfe, Synoden etc. . . Und die Legitimation, die kirchliche Gremien und Amtsträger haben, ist vom Kirchenvolk (laos) verliehen. Insofern hat Barmen V mit seiner Unterscheidung der zwei Regimente im Sinne Luthers vollkommen recht.

Andererseits bestimmt das Evangelium nicht nur einen speziellen Bereich unseres Lebens als Christen, sondern unser *ganzes Leben*. Das hat die zweite Barmer These eingeschärft. Deswegen können Christen bei der Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung nicht von ihrem Glauben absehen – und sie tun das auch faktisch nicht. Das heißt, das Evangelium hat Auswirkungen in den politischen Bereich hinein – und zwar ganz unvermeidlich. Das Evangelium hat insofern eine *politische Dimension*.

Und nun entsteht die eigentliche Spannung zwischen der *Nicht-Einmischung der Kirchen* in einen Bereich, in dem sie kein Mandat haben, und der *Einmischung des Evangeliums* in alle Lebensbereiche. Diese Spannung läßt sich meines Erachtens –

dies jedenfalls ist mein Vorschlag – in fruchtbarer Weise auflösen durch die These: *Die Kirchen haben kein politisches Mandat, aber sie haben ein ethisches Mandat auch gegenüber der Politik.*

Barmen V formuliert dies so: Die Kirche erinnert „an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten“. So wird die Unterscheidung der Mandate und die universale Geltung des Evangeliums auf sachgemäße Weise miteinander verbunden.

Und daraus ergibt sich auch, *wann* Kirchen zu Stellungnahmen ermächtigt und herausgefordert sind: nämlich dann, wenn (potentiell oder aktuell) Gottes Gebot und Wille programmatisch verletzt und damit die Verantwortung der Regierenden und Regierten vor Gott für die uns anvertraute Welt mißachtet wird.

Die grundlegenden Kriterien gesellschafts-politischer Stellungnahmen

Ich hatte bereits ein Teil I an die uns allen bekannte Tatsache erinnert, daß kirchliche Stellungnahmen zu gesellschafts-politischen Fragen sich häufig auf einem Feld bewegen, auf dem unterschiedliche Expertenmeinungen und gegensätzliche politische Optionen eine entscheidende Rolle spielen. Wie sollen Kirchen sich dazu verhalten?

– Kirchliche Stellungnahmen haben nur dann Berechtigung (und eine Chance ernstgenommen zu werden), wenn sie sachverständig sind. Das heißt, ohne die Mühe, sich zu informieren und sich umfassend kundig zu machen, geht es nicht. Sonst nimmt man uns auch in anderen Bereichen bald nicht mehr ernst. Dabei ist die Orientierung an konträren Expertenpositionen (und deren Analysen) unter Umständen eine nützliche Hilfe. Beispiel:

Das Wackersdorf-Hearing der Evangelischen Akademie Tutzing – im Gegensatz zu dem Wackersdorf-Hearing der Bayerischen Landesregierung). Wenn es trotz umfassender Information nicht möglich ist, in den Sachfragen zu Klarheiten zu kommen, ist es für kirchliche Stellungen durchaus angemessen, hypothetisch (d. h. im Stile: „falls das und das der Fall sein sollte, so ergibt sich . . .“) zu reden. Hypothetische und apodiktische Aussageformen schließen sich (schon in der Logik) gegenseitig keineswegs aus!

– Kirchliche Stellungnahmen haben nur dann eine Berechtigung, wenn sie *theologisch fundiert* sind und in dem uns zur Bezeugung aufgetragenen *Wort Gottes*, d. h., wenn es wirklich spezifisch kirchliche (z. B. ethische) Stellungnahmen sind. Dabei *kann* das spezifisch Kirchliche schließlich unter Umständen darin bestehen, *einseitig* für eine Option Partei zu ergreifen. Es besteht aber *immer* darin, nach Gemeinsamkeiten, nach Verbindendem zwischen den verschiedenen Positionen zu suchen.

Der gesellschafts-politische Diskurs ist von seiner Struktur her auf Parteibildung und auf die Formierung von Interessengruppen angelegt. Die kirchlichen Beiträge sind dagegen, weil das Evangelium uns an alle Menschen verweist, grundsätzlich (und bis zum Erweis der Unmöglichkeit) darauf aus, divergierende Gruppen und Parteien miteinander ins Gespräch zu bringen, um die verschiedenen Interessen und Ängste nicht zu unterdrücken oder zu verdrängen, sondern auszutragen. Dies ist eine *Rechtfertigung* der „Ausgewogenheit“ vieler kirchlicher Äußerungen.

– Wenn beide Kriterien (das der Sachgemäßheit und der Evangeliumsgemäßheit) beachtet werden, dann muß es jedenfalls mehr Prozesse innerkirchlicher Meinungs- und Urteilsbildung als öffentliche Stellungnahmen zu gesellschafts-politi-

schen Fragen geben. Nicht der Aktualitätsgrad der öffentlichen Diskussion, sondern das *sachliche Gewicht* der Stellungnahme (also das, *was wir zu sagen haben*) muß das Kriterium dafür sein, zu welchen Themen, wann und in welcher Form Kirchen etwas sagen – oder schweigen. (Auch schweigen kann man in unterschiedlichen Formen, und auch das deutliche *Schweigen* kann eine Stellungnahme der Kirche zu einer gesellschafts-politischen Frage sein).

Die Zuständigkeit für solche Stellungnahmen

Viele Pfarrer(innen) und Theologen/innen haben eine ausgeprägte (sei es angeborene oder erworbene) Neigung, *Verantwortung zu übernehmen*. Das ist nicht nur gut. Es kann schon in der Beziehung zwischen Pfarrern und Mitarbeitern Probleme schaffen. Es kann aber zu einer Konstellation führen, die massive negative Wirkungen hervorbringt, sei es in der Form des dauernden schlechten Gewissens wegen mangelnden Engagements oder in der Form häufiger, nicht hinreichend qualifizierter öffentlicher Stellungnahmen. In beiderlei Hinsicht halte ich *Entlastung* der Pfarrer(innen) für dringend geboten. Auch dazu drei Bemerkungen:

– Wir müssen im kirchlichen Bereich angesichts rasant zunehmender Entwicklungen und Herausforderungen zu einem funktionsfähigen System der Delegation und Stellvertretung kommen. Das ist meines Erachtens vor allem ein Problem der verstärkten Koordination und Kooperation auf EKD-Ebene. Für die gesamtgesellschaftlich relevanten Probleme müsse primär *dort* (d. h. auf EKD- oder ÖKR-Ebene) qualifizierte Stellungnahmen erarbeitet werden, die zwei Chancen haben: Erstens an den Schaltstellen von Macht wahrgenommen und ernstgenommen zu

werden; zweitens Landessynoden, Kreis-synoden, Kirchenvorstände, Pfarrer(innen) von der Produktion von Texten und Stellungnahmen zu entlasten, weil man auf fundiert Gesagtes verweisen, es sich (partiell) zu eigen machen kann.

– Die Funktion der Pfarrer(innen) vor Ort würde sich tendenziell dann verlagern von der Produktion von Stellungnahmen zu deren *Weitervermittlung* und kooperativen, kritischen *Bearbeitung* (vielleicht *Rezeption*) an den Stellen, wo Interesse und Bedarf besteht: in Schulklassen, Jugendgruppen, bei Elternabenden, in Gesprächskreisen, im Rahmen der Erwachsenenbildung etc. . . . , aber z. B. auch in politischen oder gesellschaftlichen Gruppen vor Ort. Ich habe die Predigt bei dieser Aufzählung nicht vergessen, sondern bewußt ausgelassen, weil sie meines Erachtens der am wenigsten geeignete Ort ist, um kirchliche Stellungnahmen zu gesellschafts-politischen Fragen zu traktieren. Das liegt an der Einbahn-Kommunikation, die für die Predigt durchaus akzeptabel, ja angemessen ist, aber dem „Mischcharakter“ (s. o.) solcher Stellungnahmen nicht entspricht. *Hier muß jeder mitreden dürfen*, weil mancher in der Sachfrage urteilsfähiger ist als die Pfarrer(innen).

– Kirchliche Stellungnahmen zu gesellschafts-politischen Fragen sind ein *wichtiges* Aufgabenfeld, aber sie sind der Verkündigung des Evangeliums in Gottesdienst, Predigt, Seelsorge, Unterweisung, Diakonie eindeutig *unter- und nachgeordnet*. Das ist so, weil die gesellschafts-politische Verantwortung (das weltliche Regiment) *allen* Menschen aufgetragen ist, Christen und Kirchen wirken hier nur *mit*. Die Verkündigung des Evangeliums (das geistliche Regiment) wird aber *nur* durch die Kirchen und Christen wahrgenommen. Und wenn sie verstummen würden, würde der Welt das Wichtigste fehlen, was ihr zugesagt werden kann: ewiges Heil

und Leben. Ich habe dies bewußt ans Ende gesetzt, damit durch Ihre Wahl des Schwerpunkt-Beispiels gesellschafts-politischer Stellungnahmen nicht der Eindruck entsteht, *dies* sei nach meiner Meinung der Schwerpunkt kirchlicher, pfarramtlicher Tätigkeit. Nein: Im Zentrum steht die *Verkündigung des Evangeliums*, das ewiges Leben zusagt – ewiges Leben, das hier und jetzt im Glauben schon beginnt, aber seine Vollendung erst in Gott selbst findet, das also alle gesellschafts-politischen Probleme und ihre Lösung *übersteigt*.

„Was gilt in der Kirche?“ Lassen Sie mich diese Frage abschließend mit einem Zitat beantworten, das dem Kirchenvater Augustin zugeschrieben wird: „In der Kirche gilt nicht: Das sage ich, das sagst du, sondern: Das sagt der Herr“. Das ist die knappste evangelische Antwort auf diese Frage, die ich kenne. Was der Herr sagt, das ist uns aber nicht in Lehrsätzen gegeben, sondern ist selbst ein lebendiges Geschehen, es ist die „viva vox Evangelii“. Und was der Wille Gottes sei, das ist nicht von vorneherein immer schon klar, sondern das müssen (und können) wir nach Röm. 12,1f. immer wieder neu *prüfen*. Wer etwas von diesem Wort und Willen hört, versteht, als wahr erkennt und glaubt, wer also zur Kirche Jesu Christi gehört, der hat damit erkannt, was in der Kirche gilt.

Deshalb ist nach evangelischem Verständnis die christliche Gemeinde als die Gemeinschaft der um Wort und Sakrament Versammelten die *irdische Letztinstanz* für das Beurteilen von Lehre. Aber (auch)

sie besteht aus lauter irrtumsfähigen, sündigen Menschen, die in der Gefahr stehen, Gottes Wort mit menschlichen Satzungen zu verwechseln. Deshalb ist auch das Urteil der Gemeinde (ihr „Amen“ oder „Damnamus“) *nicht* das Jüngste Gericht. Diese letzte *Unsicherheit* müssen wir in getroster *Gewißheit* ertragen, wenn wir nicht menschliche Lehre an die Stelle des lebendigen *Wortes Gottes* setzen wollen.

Literaturhinweise

Die Augsburgische Confession – Confessio fidei (1530). In: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttingen 1986¹⁰, S. 31–137, bes. S. 50 und 58.

Burgsmüller u. R. Weth (Hrsg.): Die Barmer Theologische Erklärung (1934). Einführung und Dokumentation, Neukirchen 1983, bes. S. 35 und 38 f.

Ebeling, G.: Kirchengeschichte als Geschichte der Auslegung der Heiligen Schrift (1946). In: ders., Wort Gottes und Tradition, Göttingen 1966², S. 9–27.

Härle, W.: Ausstieg aus der Kernenergie? Einstieg in die Verantwortung! Neukirchen 1986.

Härle, W.: Grundzüge einer Theologie der Synode. In: Anstöße 2/1986, S. 70–77.

Härle, W.: Lehre und Lehrbeanstandung. In: ZEvKR 30/1985, S. 283–317.

Konkordienformel – Formula concordiae (1577). In: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttingen 1986¹⁰, S. 735–1100, bes. S. 767 ff.

Luther, M.: Das eyn Christliche versamlung odder gemeyne recht und macht habe, alle lere tzu urteylen... (1523). Weimarer Ausgabe XI, S. 408–416.

Luther, M.: Die instituendis ministris Ecclesiae (1523). Weimarer Ausgabe XII, S. 169–196, bes. S. 189.

Schäfer, R.: Der evangelische Glaube, Tübingen 1973, S. 48.

Was gilt in der Kirche? Die Verantwortung für Verkündigung und verbindliche Lehre in der Evangelischen Kirche. Neukirchen 1986.

Held, M. (Hrsg.): Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf – Befürworter und Kritiker im Gespräch. Tutzing 1986.